

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
Im Hause

St. Pölten, am 09. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident des NÖ Landtages!

Die Anfrage der Abgeordneten Schmidt, Ltg.-1188/A-5/254-2020, betreffend die Auslastung des Hauses der Frauen Hollabrunn, wird wie folgt beantwortet:

1. Können grundsätzlich alle Frauen, die gemäß NÖ Grundversorgungsgesetz § 4 Z 2 schutzbedürftig sind, im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht werden? Wenn nein, welche nicht?

Es können alle Frauen gemäß oben angeführter Bestimmungen untergebracht werden.

2. Können subsidiär schutzberechtigte Frauen, die etwa aufgrund einer Erwerbstätigkeit nicht (mehr) grundversorgt werden, im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht werden?

Auch diese Frauen können im Haus der Frauen untergebracht werden.

3. Warum werden nicht alle potenziellen Zielgruppen – wie eben subsidiär schutzberechtigte Frauen – auf der Website des Landes deutlich angeführt?

Auf der Homepage der dafür zuständigen Fachabteilung finden sich derartige Formulierung nicht.

4. Wie war die monatsweise Auslastungsquote in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Frauenhaus Hollabrunn? Wie viele Frauen wurden in dieser Zeit vom Haus der Frauen Hollabrunn abgewiesen und wieso?

- Die Auslastungsquoten ergeben sich aus der angeschlossenen Tabelle.
- Es wurden keine Frauen abgewiesen. Vielmehr ist die Unterkunft für die Anzahl der zahlenmäßig in Frage kommen Frauen sehr großzügig bemessen.

5. Wie viele Asylwerberinnen sind monatsweise in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht worden? Wie viele davon wurden gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern untergebracht?

Im Hinblick auf den fremdenrechtlichen Status der betroffenen Frauen und Kinder werden keine gesonderten Statistiken geführt.

6. Wie viele subsidiär schutzberechtigte Frauen sind monatsweise in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht worden? Wie viele davon wurden gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern untergebracht?

Siehe Pkt. 5.

7. Wie viele Frauen ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, sind monatsweise in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht worden? Wie viele davon wurden gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern untergebracht?

Siehe Pkt. 5.

8. Wie viele asylberechtigte Frauen, die noch grundversorgt wurden, sind monatsweise in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht worden? Wie viele davon wurden gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern untergebracht?

Siehe Pkt. 5.

9. Wie viele Frauen mit Aufenthaltsrecht gemäß § 57 Abs. 1 Z 1 oder 2 AsylG 2005 oder auf Grundlage einer Verordnung nach § 62 AsylG 2005 sind monatsweise in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht worden? Wie viele davon wurden gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern untergebracht?

Siehe Pkt. 5.

10. Wie viele unbegleitete minderjährige Mädchen sind monatsweise in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht worden und welchen Aufenthaltsstatus hatten sie? Wie viele unbegleitete minderjährige Mädchen wurden in diesem Zeitraum abgewiesen und warum?

Siehe Pkt. 5 und 11.

11. Wo werden von Gewalt bedrohte AsylwerberInnen und subsidiär schutzberechtigten Frauen, die etwa aus Platzmangel im Haus der Frauen Hollabrunn nicht aufgenommen werden können, untergebracht?

Es gibt keinen Platzmangel (siehe auch Pkt. 4).

Mit freundlichen Grüßen
Gottfried Waldhäusl e.h.
Landesrat